

**Landschaftsökologischer Fachbeitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Dörpling**

**Bestandsaufnahme , Bewertung und Planungsvorschlag**

Planungsbüro Mordhorst GmbH  
Kolberger Str. 25  
24589 Nortorf

24. November 2005

## Gliederung

<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Veranlassung	1
1.2 Methodik	1
<b>2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>2</b>
2.1 Allgemeine Merkmale des Vorhabens	2
2.2 Lage im Raum und Beschreibung der Plangebiete	2
<b>3 BESTAND</b>	<b>3</b>
3.1 Landschaftshaushalt und Landschaftsbewertung	3
3.1.1 Geologie / Relief	3
3.1.2 Boden und Wasser	3
3.1.3 Geländeklima	4
3.1.4 Vegetation / Biotoptypen	4
3.1.5 Tiere	7
3.1.6 Streng geschützte Arten	7
3.1.7 Landschaftsbild / Landschaftserleben	9
3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	10
<b>4 KONFLIKTE / MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG</b>	<b>11</b>
4.1 Beschreibung des Eingriffs	11
4.1.1 Schutzgut Boden	11
4.1.2 Schutzgut Wasser	11
4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
4.1.4 Schutzgut Klima	13
4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben	13
<b>5 PLANUNG / MASSNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ</b>	<b>14</b>
5.1 Vorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan oder zur vertraglichen Regelung	14
5.1.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
5.1.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
5.1.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
5.1.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt	15
5.2 Erläuterungen	15
5.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
5.2.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
5.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	17
5.2.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt	17
<b>6 AUSGLEICH / BILANZIERUNG</b>	<b>18</b>
6.1 Flächenübersicht	18
6.2 Schutzgut Boden	18
6.3 Schutzgut Wasser	19
6.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	19
6.5 Schutzgut Landschaftsbild	20

### **Anhang**

- Liste heimischer, standortgerechter Gehölze (Auswahl)

### **Plankarte**

- Karte Bestand / Entwicklung 1 :1.000

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Dörpling beabsichtigt zur Deckung des örtlichen Wohnflächenbedarfs die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8 Abs. 1 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Im Folgenden werden in Text und Karte die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt erforderlichen Maßnahmen dargestellt. Der Fachbeitrag berücksichtigt damit wesentliche Anforderungen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des nach § 2a BauGB zu erstellenden Umweltberichtes als gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

## 1.2 Methodik

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung ("Scoping") am 8. September 2005 wurde der erforderliche Untersuchungsumfang mit der auftraggebenden Gemeinde und den beteiligten Behörden abgestimmt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Schutzgutspezifisch werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt.

Grundlage der Bewertungen sind die Darstellungen des 2001 festgestellten Landschaftsplanes, eine Kartierung des vorhandenen Vegetationsbestandes (Biotoptypen) sowie eine geotechnische Gutachten.

Spezielle Untersuchungen zur Tierwelt wurden nicht vorgenommen. Diesbezügliche Bewertungen werden aus den Ergebnissen der Vegetationskartierung sowie der Literatur (Brutvogelatlas) abgeleitet.

Das geotechnische Gutachten wurde erstellt von der Firma Geo-Rohwedder (Beratender Ingenieur, Albersdorf). Mit den dargestellten Untersuchungen des Baugrundes lassen sich Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser vornehmen.

## **2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

### **2.1 Allgemeine Merkmale des Vorhabens**

Der Plangeltungsbereich umfasst in zwei Plangebieten Flächen mit einer Größe von rund 1,3 ha, die überwiegend für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in offener Bauweise vorgesehen sind. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen die Errichtung von Einzelhäusern auf 9 Grundstücken mit Größen um 900 m<sup>2</sup> zu.

Zwei Baugrundstücke entfallen dabei auf das Plangebiet 1 am Kirchweg, über den auch die Erschließung erfolgt. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes ist außerdem ein 275 m<sup>2</sup> großer zur Gemeinde Dörpling gehörender Grundstücksteil eines Wohnhauses auf Pahlener Gemeindegebiet Bestandteil des Plangebietes.

Das Plangebiet 2 weist neben 7 Baugrundstücken auch zwei Flächen für die Landwirtschaft mit einer Gesamtfläche von 0,3 ha im südlichen Teil aus. Für diese ist langfristig ebenfalls eine Bebauung vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Planstraße, die an die Heider Straße (Kreisstraße 45) im Süden und den Mühlenweg im Norden angebunden ist.

Erschließungsträger für das Vorhaben ist die Gemeinde.

### **2.2 Lage im Raum und Beschreibung der Plangebiete**

Die Gemeinde Dörpling liegt im nördlichen Teil des Kreises Dithmarschen, ca. 20 km nordöstlich der Kreisstadt Heide.

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Dörpling mit dem Plangeltungsbereich sowie die unmittelbar nördlich angrenzende Ortslage der Gemeinde Pahlen befinden sich im Bereich eines Ausläufers der Norderdithmarscher Hohen Geest. Im Norden, Osten und Süden wird dieser von den Niederungen der Eider, Tielenu und des Schalkholzer Zungenbeckens umrahmt.

Der zweigeteilte Plangeltungsbereich umfasst mit dem kleineren Plangebiet 1 eine Grünlandfläche südlich angrenzend an den Kirchweg. Das ackerbaulich genutzte Plangebiet 2 befindet sich ca. 180 m südlich hiervon zwischen der Heider Straße (Kreisstraße 45) im Süden und dem Mühlenweg im Norden. Im Osten wird es von einem Knicks begrenzt.

Der Umgebungsbereich des Plangebietes 1 wird im Süden, Südwesten und Südosten von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) geprägt. Im Übrigen grenzen die Siedlungsbereiche der Gemeinde Pahlen mit heterogener Bebauung an. Benachbart sind die Dankeskirche im Nordwesten und die Grundschule östlich der Straße "Mühlenberg" (Kreisstraße 46) neben überwiegend älterer Einzelhausbebauung.

Das Plangebiet 2 schließt westlich an die Ortslage Dörpling an. Neben älterer und jüngerer Einzelhausbebauung sind kleinere, teilweise landwirtschaftlich genutzte Freiflächen für die benachbarten Siedlungsflächen kennzeichnend. Der übrige Umgebungsbereich wird landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

Kulturhistorisch bedeutsam ist die Windmühle "Fortuna" südwestlich bzw. westlich der Plangebiete.

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt wird eine Ausgleichsfläche südlich der Ortslage an der ehemaligen Trasse der Kreisbahn Norderdithmarschen bereitgestellt. Aktuell wird die Fläche als Pferdeweide genutzt.

Eine detaillierte Beschreibung der Naturraumausstattung des Plangebietes erfolgt in Kap. 3.

### 3 BESTAND

#### 3.1 Landschaftshaushalt und Landschaftsbewertung

##### 3.1.1 Geologie / Relief

Die Plangebiete liegen im Bereich der Dithmarscher Geest. Sie wird von Moränenablagerungen der Saale-Eiszeit aus Sand und Kies sowie unterlagernden Geschiebelehmen aufgebaut. Überlagert werden sie lückenhaft von Fließerde und Flugsand.

Die westlich, südlich und südöstlich der Plangebiete deutlich erkennbaren Geländekuppen markieren eine Gletscherrandlage und bilden die nördliche Umrahmung des Schalkholzer Zungenbeckens. Dieses ist als Zeugnis der eiszeitlichen Entstehungsgeschichte Schleswig-Holsteins von besonderer Bedeutung und als Geotop geschützt.

Die geologischen Verhältnisse spiegeln sich im Relief wider. Von einer Kuppe mit einer Höhe von ca. 27 m NN südlich der Windmühle "Fortuna", fällt das Gelände bis auf 19 m NN im Nordosten des Plangebietes 2 ab. Das max. Gefälle innerhalb des künftigen Baugebietes beträgt dabei etwa 3 %. Das Plangebiet 1 weist hingegen bei einem Höhengniveau von etwa 19 m NN nur ein sehr geringes Gefälle in Richtung Osten auf.

Aus der Reliefsituation ergeben sich keine Einschränkungen für das Vorhaben.

##### 3.1.2 Boden und Wasser

Grundlage für die Einschätzung der Bodenverhältnisse im Plangebiet sind die Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 (Blatt 1721, Tellingstedt) und ein geotechnisches Gutachten zur Erkundung und Untersuchung des Baugrundes von der Firma Geo-Rohwedder (Beratender Ingenieur, Albersdorf).

Für das Plangebiet 1 stellt die Bodenkarte einen Pseudogley-Podsol aus Sand bis schwach lehmigen Sand über Lehm dar. Die für einen Podsol charakteristische Schicht aus Orterde oder Ortstein befindet sich dabei oberflächennah in 0,3 – 0,5 m Tiefe.

Das Plangebiet 2 befindet sich hingegen im Übergangsbereich eines Stauwasserbodens (Pseudogley) aus Sand bis lehmigen Sand über Lehm im Osten zu einer Rosterde aus schwach lehmigen Sand über Sand im Westen. Aus der Abfolge wird deutlich, dass die den Sand unterlagernden, wasserstauenden Geschiebelehme in Richtung Osten zunehmend dichter an die Oberfläche treten.

Hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion stellen die Böden der Plangebiete leicht unterdurchschnittliche Acker- und Grünlandstandorte dar. Durch das sandige Substrat sind die nutzbare Feldkapazität und das Bindungsvermögen für Nährstoffe herabgesetzt. Im Bereich des Pseudogleys und des Pseudogley-Podsols können Einschränkungen durch Staunässe (Schichtenwasser) auftreten.

Durch die am 15. November 2005 im Bereich des Plangebietes 2 durchgeführten vier Kleinrammbohrungen bis 4 m Tiefe zur Erkundung des Baugrundes werden die Darstellungen der Bodenkarte im Wesentlichen bestätigt.

Im Bereich der künftigen Baugrundstücke folgt unter einer 0,45 m – 0,6 m mächtigen Auflage aus Muttererde ein Feinsand, der als eisenschüssige Orterde bis in Tiefen von 1,35 m – 2,20 m erbohrt wurde. Er stellt einen hinreichend tragfähigen Baugrund dar. Im Liegenden des Feinsandes stehen stark sandige Geschiebelehme und folgend stark schluffige Sande an. Letztere sind wasserführend.

Wasserstände (Schichtenwasser) wurden in Tiefen von 1,70 m – 2,45 m unter Flur angetroffen. Bei langanhaltenden Niederschlägen können auch höhere Schichtenwasserstände erwartet werden.

Die festgestellten Grundwasserstände lassen eine Versickerung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu.

Die in den Plangebieten vorhandenen Bodentypen sind im Bereich der Dithmarscher Geest allgemein verbreitet. Sie sind daher, auch aufgrund des Grundwasserstandes von im Mittel mehr als 100 cm unter Flur, nur als von "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" einzu schätzen.

Offene Gewässer sind in den Plangebietern nicht vorhanden.

### 3.1.3 Geländeklima

Das Klima in Schleswig-Holstein ist durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee mit geringen Temperaturamplituden charakterisiert. Bei überwiegend westlichen, lebhaften Winden ist im Raum Dörpling eine Jahresniederschlagsmenge von etwa 800 mm zu verzeichnen.

Das lokale Klima des Plangeltungsbereiches wird durch die gegenüber südwestlichen bis westlichen Winden, aufgrund des Fehlens von linearen Gehölzstrukturen, relativ exponierte Lage geprägt. Es ist daher für die Plangebiete gegenüber geschützteren Standorten auf der Geest mit etwas überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und daraus folgend mit geringfügig niedrigeren Temperaturen zu rechnen.

Durch das Vorhaben und die Eingrünungsmaßnahmen sind keine wesentlichen Änderungen des Geländeklimas zu erwarten, auch wenn durch die Erhöhung der Oberflächenrauigkeit eine Verringerung der Windgeschwindigkeiten bewirkt wird. Auch die Bedeutung der Fläche für den örtlichen Luftmassenaustausch ist gering einzuschätzen, da aufgrund der Reliefsituation keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet besteht.

### 3.1.4 Vegetation / Biotoptypen

Der Plangeltungsbereich wird weit überwiegend als Grünland (Plangebiet 1) und Acker (Plangebiet 2) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Begrenzt werden die Nutzflächen teilweise durch Knicks. Die Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Vegetation erfolgt anhand der in der Bestandskarte ausgewiesenen Beschreibungspunkte. Grundlage ist eine im September 2005 durchgeführte Kartierung.

Zu den streng geschützten Arten siehe das Kap. 3.1.6.

#### 1 Grünland (Plangebiet 1)

##### Beschreibung / Vegetation:

Kleine, nördliche Teilfläche des Flurstücks 14 mit ca. 0,2 ha Größe angrenzend an den Kirchweg. Die Vegetation wird von Wirtschaftsgräsern mit einem nur geringen Anteil an Kräutern geprägt. Eine 1996 im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsplan erfasste Brachfläche im Nordosten des Grünlandes ist aktuell nicht mehr erkennbar und unterliegt wieder einer intensiven Nutzung.

##### Bewertung:

Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz ist nicht gegeben.

##### Eingriffe:

Der Bestand wird durch das Vorhaben beseitigt.

#### 2 Gartenfläche (Plangebiet 1)

##### Beschreibung / Vegetation:

Zur Gemeinde Dörpling gehörender Grundstücksteil (Flurstück 14) eines älteren Einfamilienhauses an der Ecke Kirchweg / Mühlenberg (Gemeinde Pahlen). Größe ca. 260 m<sup>2</sup>.

Intensiv gärtnerisch genutzt mit Zierasenanteilen, Staudenrabatten und nicht heimischen Ziersträuchern. Teilweise Versiegelung durch zwei Gartenschuppen. Lagerung von Schnittgut auf der angrenzenden Grünlandfläche.

##### Bewertung:

Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz ist nicht gegeben.

Eingriffe:

Das Vorhaben lässt eine Bebauung zu Wohnzwecken nur in Verbindung mit dem östlich angrenzenden Flurstück der Gemeinde Pahlen zu. Mit der Festlegung auf eine Grundflächenzahl von 0,25 wird die bisher bereits versiegelte Fläche nicht überschritten.

### 3 Knick an der Nordgrenze des Plangebietes 1

Beschreibung, Vegetation:

West-Ost verlaufender Knickabschnitt am Nordrand des Plangebietes angrenzend an den Kirchweg. Auf ganzer Breite zum Plangebiet (Flurstück 14) gehörend.

Wall max. 0,8 m hoch und 2,5 m breit, stellenweise leicht degradiert. Weitgehend geschlossener Gehölzbestand aus Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Holunder (*Sambucus nigra*), Flieder (*Syringia vulgaris*). Zwei Eichen-Überhälter (Gehölz-Nr. 1 und 2, s.u.) im an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt. Die ruderalisierte Krautschicht wird dominiert von Giersch (*Aegopodium podagraria*), Quecke (*Agropyron repens*) und Brennnessel (*Urtica dioica*).

In östlicher Richtung Fortsetzung als Ruderalstreifen mit dominanter Brennnessel (*Urtica dioica*) ohne erkennbaren Wall bis zur Flächenzufahrt.

Bewertung:

Landschaftstypischer, durch Eutrophierung leicht gestörter Knick. Aufgrund Verlauf an der Straße mit eingeschränkter Funktion als besondere Grenzlinie. Verbindungselement auf lokaler Ebene. Windschutzfunktion.

Der Ruderalstreifen stellt eine kurzfristig ersetzbare Struktur ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz dar.

Eingriffe:

In den Bestand wird durch die Herstellung eines Knickdurchbruches (Grundstückszufahrt) eingegriffen.

### 4 Acker (Plangebiet 2)

Beschreibung / Vegetation:

Östlicher Teil des Flurstücks 20 mit ca. 1,1 ha Größe. Auf der Fläche wurde im Wirtschaftsjahr 2005 Mais angebaut. Ein Einzelbaum (Eiche, Gehölz-Nr. 3) befindet sich auf der Grenze zur südlich verlaufenden Kreisstraße 45.

Bewertung:

Die Ackerfläche ist naturschutzfachlich von sehr geringer Bedeutung.

Eingriffe:

Der Bestand wird durch das Vorhaben in größeren Teilen beseitigt. Der Straßenbaum wird zur Einhaltung des erforderlichen Sichtdreieckes gerodet.

### 5 Obstbaumwiese (Plangebiet 2)

Beschreibung / Vegetation:

Rund 150 m<sup>2</sup> großer Teil einer gärtnerisch genutzten Grünlandfläche (Flurstück 18/3) mit einzelnen Obstbäumen (Apfel). Zum nördlich angrenzenden Mühlenweg durch eine regelmäßig geschnittene, ca. 0,8 m hohe Weißdorn-Hecke und einen Zaun abgetrennt.

Fläche regelmäßig gemäht, periodisch wohl auch beweidet (Pferde). Vegetationsbestand aus typischen Wirtschaftsgräsern mit mäßigem Anteil an Kräutern. Keine Magerkeitszeiger. Apfelbäume mit Stammumfängen von 45 – 90 cm überwiegend außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Bewertung:

Der Bestand ist naturschutzfachlich nicht von besonderer Bedeutung.

Eingriffe:

Der Bestand wird durch das Vorhaben beseitigt. Gerodet wird 1 Obstbaum.

**6 Knick an der Nordgrenze des Plangebietes 2**Beschreibung, Vegetation:

West-Ost verlaufender Knickabschnitt zwischen dem Maisacker und der Obstbaumwiese (s. Beschreibungspunkt 5). Wall bis 0,8 m hoch, 2,5 m breit.

Überwiegend geschlossener Gehölzbestand aus Sträuchern. Überhälter nur im westlichen Abschnitt außerhalb des Plangebietes.

In der Strauchschicht dominiert Hasel (*Corylus avellana*), daneben kommen wenig Schlehe (*Prunus spinosa*) und Flieder (*Syringia vulgaris*) vor. Die tlw. ruderalisierte Krautschicht wird von Quecke (*Agropyron repens*) dominiert.

Bewertung:

Landschaftstypischer, durch Eutrophierung leicht gestörter Knick. Aufgrund angrenzender bebauter Grundstücke (Mühle mit Nebengebäuden) mit eingeschränkter Funktion als besondere Grenzlinie. Verbindungselement auf lokaler Ebene.

Eingriffe:

Der Bestand wird auf einer Länge von 8 m zur Herstellung der Erschließungsstraße beseitigt.

**7 Knick an der Ostgrenze des Plangebietes 2**Beschreibung, Vegetation:

Nord-Süd verlaufender Knick am Ostrand des Plangebietes 2. Östlich angrenzend Pferdeweide und Neubaugrundstück an der Heider Straße. Wall b is 1,0 m hoch, 2,5 m - 3 m breit.

Abschnittsweise lückiger Gehölzbestand mit vor allem im nördlichen Abschnitt zahlreichen Überhängern (Gehölz-Nr. 6 - 13, s.u.). Strauchschicht bestehend aus Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Efeu (*Hedera helix*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg., verschiedene Unterarten) und Holunder (*Sambucus nigra*). In der Kraut- / Grasschicht sind u.a. aus Quecke (*Agropyron repens*), Rot-Straußgras (*Agrostis tenuis*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*) vertreten. Der südlichste Abschnitt ist stark ruderalisiert mit Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Brennnessel (*Urtica dioica*).

Bewertung:

Durch Eutrophierung leicht gestörter Knick. Nördlicher Abschnitt landschaftsprägend durch zahlreiche Überhängern. Aufgrund Verlauf und Lage mit Funktion als besondere Grenzlinie. Verbindungselement auf lokaler Ebene. Windschutzfunktion.

Eingriffe:

In den Bestand wird nicht eingegriffen. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzung wird auf den Grundstücken ein Knickschutzstreifen festgesetzt.

**8 Mühlenweg (Plangebiet 2)**Beschreibung / Vegetation:

Asphaltierte Stichstraße von der Tellingstedter Straße (Kreisstraße 46) zur Windmühle "Fortuna". Im westlichen Abschnitt Privatweg (Länge innerhalb Plangebiet ca. 30 m).

Der öffentlich befahrbare östliche Abschnitt weist beidseitig eine regelmäßig gemähte Rasenbankette auf. Begleitet wird die Straße hier beidseitig von Knicks (außerhalb des Plangebietes). Der nördliche niedrige Knickwall besitzt eine Reihe landschaftsbestimmender Eichen-Überhängern mit Stammumfängen von 120 – 180 cm, ist ansonsten aber gehölzfrei. Der südliche Knick ist geprägt

durch eine weitgehend geschlossene Strauchschicht aus dominant Hasel. Im Bereich des an das Plangebiet angrenzenden Einzelhausgrundstückes sind die Sträucher als Hecke geschnitten.

**Bewertung:**

Die Bankette innerhalb des Plangebietes stellen stark gestörte Standorte dar und sind naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung.

**Eingriffe:**

In den Bestand wird nur in sehr geringem Umfang und nicht erheblich eingegriffen im Bereich der Einmündung der vorgesehenen Erschließungsstraße.

**Bäume, Überhälter**

In der folgenden Tabelle sind die Einzelbäume und größeren Überhälter auf den Knickwällen der Plangebiete aufgelistet (Gehölz-Nr. vgl. Karte Bestand).

Nr.	Art	Umfang (cm)	Weitere Beschreibung
1	Eiche	240	Überhälter mit Efeu, stark geschädigt
2	Eiche	270	Überhälter, landschaftsbestimmend
3	Kastanie	150	Überhälter
4	Eiche	110	Straßenbaum
5	Obstbäume (Apfel)	50 – 90	Baumgruppe auf Grünland
6	Hainbuche	120	Überhälter
7	Hainbuche	120	Überhälter
8	Hainbuche	120 / 75	Überhälter, zweistämmig
9	Hainbuche	150	Überhälter
10	Eschen-Gruppe	7 x (90 – 120)	Eng benachbarte Überhälter tlw. mit Efeu, landschaftsbestimmend
11	Eiche	75	Überhälter
12	Eiche	150	Überhälter
13	Eiche	120	Überhälter

### 3.1.5 Tiere

Eigenständige Kartierungen zur Tierwelt wurden nicht durchgeführt. Auch aktuelle Erhebungen von anderer Stelle liegen nicht vor.

Allgemein beschränkt sich die Bedeutung des Plangebietes für die Tierwelt auf eine geringe Lebensraumfunktion für Niederwild (Fasan, Kaninchen, Hase), als Nahrungsraum für im siedlungsnahen Raum lebende Vögel sowie die charakteristische Tierwelt der Knicks.

Hinweise auf Vorkommen seltener und/oder bedrohter Tierarten liegen nicht vor. Zu den streng geschützten Arten siehe das folgende Kap. 3.1.6.

### 3.1.6 Streng geschützte Arten

Für die in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG genannten "streng geschützten Arten" gelten besondere Schutzbestimmungen.

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ein Eingriff unzulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können nur für Eingriffe, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind, zuge lassen werden.

Für Schleswig-Holstein liegt eine Liste streng geschützter Arten mit früheren und aktuellen Vorkommen vor (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT, Stand 11.11. 2003), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

## **Pflanzen**

Die Liste verzeichnet 12 Farn- und Blütenpflanzen und einen Vertreter der Flechten. Hiervon sind für 5 Arten in Schleswig-Holstein aktuell keine Vorkommen bekannt.

Bei der Kartierung des Plangeltungsbereiches und der Umgebung im September 2005 konnten keine Vertreter streng geschützter Pflanzenarten festgestellt werden. Auch die im Rahmen des Landschaftsplanes durchgeführte Biotoptypenkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten.

## **Säugetiere**

Die Liste verzeichnet 21 Arten, darunter alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten. Aktuelle Kartierungen liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Für die angrenzenden Siedlungsbereiche wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Beide Arten sind häufige und typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt. Eine Gefährdung der Arten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.

Die weiteren Fledermaus-Arten besitzen speziellere Lebensraumansprüche, haben einen anderen Verbreitungsschwerpunkt (wärmeliebende Arten) oder sind allgemein sehr selten. Ein Vorkommen in den Plangebieten ist somit wenig wahrscheinlich.

Auch für die übrigen Säugetierarten (u.a. Haselmaus, Birkenmaus) ist ein Vorkommen in den Plangebieten, vor allem aufgrund der wenig geeigneten Habitatstrukturen weitgehend auszuschließen.

## **Vögel**

Die Liste verzeichnet 96 Brutvögel. Davon sind für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr bekannt.

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Hinweise auf potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten lassen sich dem Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (s. u.) entnehmen. Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km<sup>2</sup> messenden Vierteln der Topographischen Karte 1 : 25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar. Für folgende Arten ist danach - auch aufgrund der gegebenen Habitatstruktur - ein Vorkommen im Plangebiet zunächst nicht gänzlich auszuschließen:

### Potenzielle Vorkommen Brutrevier:

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Der Mäusebussard ist in der Wahl seiner Nistmöglichkeiten flexibel, er brütet ggf. auch siedlungsnah. Konkrete Vorkommen für den Bereich der Plangebiete sind aber nicht bekannt.

Eine Eignung der Grünlandflächen als Brutrevier für Wiesenvögel (Kiebitz) ist durch die mangelnde Offenheit des Landschaftsausschnittes, die unmittelbar angrenzenden bebauten Bereiche sowie die intensive Beweidung / Nutzung nicht gegeben.

### Potenzielle Vorkommen Nahrungsrevier:

Waldohreule (*Asio otus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Schleiereule (*Tyto alba*).

Für die Greifvögel einschließlich des o.g. Mäusebussard bedeutet die Umsetzung des Vorhabens eine Einschränkung von möglichen Nahrungsflächen. Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Reviergrößen, ist von einer Gefährdung potenzieller Vorkommen aber nicht auszu gehen.

### Literatur:

BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. – Neumünster.

## **Amphibien, Reptilien**

Die Liste verzeichnet 8 Amphibien- und drei Reptilienarten.

Aktuelle Bestandsaufnahmen zu Amphibien und Reptilien liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Für die Besiedlung mit Amphibien geeignete offene Gewässer sind in den Plangebieten und ihrer Umgebung nicht vorhanden. Auch in Bezug auf streng geschützte Reptilien lassen die wenigen bekannten Nachweise in anderen Landschaftsräumen und die speziellen Lebensraumansprüche der Arten, Vorkommen in den Plangebieten ausgeschlossen erscheinen.

### **Käfer, Spinnen**

Die Liste verzeichnet 7 Käfer- und eine Spinnenart. Von den Käfern liegen für drei Arten keine aktuellen Nachweise aus Schleswig-Holstein vor. Die übrigen Arten gelten als vom Aussterben bedroht. Ein Vorkommen in den Plangebieten ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen.

### **Libellen**

Die Liste verzeichnet 12 Arten. Davon gelten 6 Arten in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen in den Plangebieten aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen.

### **Schmetterlinge**

Die Liste verzeichnet 28 Arten. Davon gelten 15 Arten in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen in den Plangebieten aufgrund der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen.

### **Krebse, Weichtiere**

Die Liste verzeichnet je zwei Krebs- und Muschelarten. Ein Vorkommen in den Plangebieten ist aufgrund fehlender Gewässern auszuschließen.

## **3.1.7 Landschaftsbild / Landschaftserleben**

Das Landschaftsbild im Bereich der Plangebiete wird zunächst durch den Übergang vom Siedlungsrand in die freie Landschaft geprägt.

Beide Plangebiete grenzen an bereits bebaute Flächen der Ortslagen Pahlen (Plangebiet 1) und Dörpling (Plangebiet 2) an. Die Siedlungsbereiche sind durch Knicks und Hecken überwiegend gut in die Landschaft eingebunden. Teilweise bestehen strukturreiche Übergänge zur offenen Landschaft (z.B. Eichen-Knick am Mühlenweg, Knicks und kleinteilige Nutzflächen östlich des Plangebietes 2).

Die Plangebiete selbst und die südlich und westlich anschließenden Landschaftsteile werden durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen und das vorhandene Knicknetz geprägt. Naturnähe und landschaftliche Vielfalt sind dabei als durchschnittlich zu bewerten.

Für das Landschaftsbild / Ortsbild und auch als Kulturdenkmal (vgl. Kap. 3.1.8) von besonderer Bedeutung ist die Windmühle "Fortuna" ca. 120 m westlich des Plangebietes 2 und 200 m südwestlich des Plangebietes 1. In ihrer Sichtbarkeit wird sie durch südlich und nördlich benachbarte Knickabschnitte mit zahlreichen Überhängen aber erheblich eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der verbleibenden Abstände sowie ihrer gegenüber den Plangebieten erhöhte Lage auf einer Geländekuppe wird die Funktion der Mühle als Wahrzeichen nicht beeinträchtigt.

Die Plangebiete sind durch begrenzende Knicks nur teilweise landschaftlich eingebunden. Mit der Festsetzung von begrenzenden Knicks und Gehölzstreifen auf den Grundstücken kann aber eine hinreichende Eingrünung gewährleistet werden.

Insgesamt ist eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes für die zu überplanenden Bereiche nicht gegeben, auch da der Landschaftscharakter weder erstmalig noch erheblich verändert wird.

Das Gebiet der Gemeinde Dörpling ist in Teilbereichen für eine landschaftsbezogene Erholung besonders geeignet. Zu nennen sind vor allem die strukturreichen Übergänge von der Geest zu den Niederungen südlich und östlich der Ortslage und das Dörplinger Moor.

Für den Umgebungsbereich der Plangebiete ist eine besondere Erholungsfunktion hingegen nicht erkennbar. Das Straßen- und Wegenetz wird von der ansässigen Bevölkerung nur untergeordnet zur Naherholung genutzt. Es dient vorrangig der Anbindung an benachbarte, attraktivere Landschafts-

ausschnitte. Zwar stellt die Windmühle "Fortuna" einen optischen Fixpunkt mit besonderer Eigenart dar, sie befindet sich aber in Privatbesitz und ist öffentlich nicht zugänglich. Auch die Zuwegung in Verlängerung des Mühlenweges ist als Privatweg ausgewiesen und nicht öffentlich gewidmet.

Für die Plangebiete selbst ist eine besondere Erholungsfunktion ebenfalls nicht gegeben. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch Wege nicht erschlossen und können nur begrenzt eingesehen werden.

### **3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Plangeltungsbereich weist keine geschützten Kulturdenkmale gemäß § 1 (2) DSchG S-H auf. Hinweise auf bisher nicht bekannte archäologische Denkmale liegen nicht vor.

Im westlichen Umgebungsbereich der Plangebiete ist die Windmühle "Fortuna" vom Bautyp Kellerholländer prägend. Sie wurde 1872 erbaut und war bis 1937 in Betrieb. Heute wird sie als Ferienwohnung an Urlauber vermietet. Zusammen mit dem angrenzenden ehemaligen Wirtschafts- und Wohngebäude ist die Mühle als eingetragenes Kulturdenkmal nach § 9 Denkmalschutzgesetz S.-H. geschützt. Zu beachten ist vor allem der Umgebungsschutzbereich.

Negative Auswirkungen sind durch das Vorhaben aber nicht zu erwarten. Die landschaftsbildprägende Funktion der Mühle wird nicht erheblich beeinträchtigt (s.a. Kap. 3.1.7).

## 4 KONFLIKTE / MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

### 4.1 Beschreibung des Eingriffs

Der Bebauungsplan weist zwei Baugrundstücke im Plangebiet 1 und sieben Baugrundstücke im Plangebiet 2 für die Bebauung mit Einzelhäusern aus. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Bodenversiegelungen und die Herstellung von Knickdurchbrüchen. Als Maß der zulässigen Überbauung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Ein weiterer Eingriff in den Naturhaushalt ist mit dem erforderlichen Bau einer Erschließungsstraße verbunden.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt (Konflikte), differenziert nach den einzelnen Schutzgütern, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen dargestellt.

#### 4.1.1 Schutzgut Boden

##### **Auswirkungen des Vorhabens**

Die Umsetzung des Vorhabens mit dem Bau von Einfamilienhäusern und einer Erschließungsstraße führt aufgrund von Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges zwangsläufig zur Beeinträchtigung und zum Verlust von Boden, wobei unter "Boden" definitionsgemäß die oberste, d. h. die belebte Schicht der Erdkruste zu verstehen ist.

##### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung**

Der Verlust und die Beeinträchtigungen sind unvermeidbar, es sei denn, auf die Durchführung des Vorhabens würde verzichtet. Die Abwägungsentscheidung darüber und über den Standort ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Aussagen des Landschaftsplanes gefallen.

Grundsätzlich ist eine Minimierung durch die Festsetzung einer möglichst geringen Grundflächenzahl möglich. Die Grundstücksgröße einerseits und der Flächenbedarf für ein durchschnittliches Wohngebäude andererseits setzen dieser Möglichkeit jedoch Grenzen. Darüber hinaus ist der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem knappen Gut "Landschaft" zu beachten, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Landschaftsverbrauch - sonst gleich bleibende Bedingungen vorausgesetzt - mit sinkender Grundflächenzahl steigt.

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,25 für die Bauflächen wurde ein ortsüblicher Wert gewählt und von der Möglichkeit der Minimierung Gebrauch gemacht.

Die Versiegelung wird weiter minimiert durch die sich an den Mindestanforderungen orientierenden minimalen Querschnitte der Verkehrsflächen der Erschließungsstraße im Plangebiet 2.

#### 4.1.2 Schutzgut Wasser

##### **Auswirkungen des Vorhabens**

Durch Bodenversiegelungen wird auch in den Wasserhaushalt des Plangebietes eingegriffen. Das Niederschlagswasser kann in den versiegelten Bereichen nicht mehr in den Boden eindringen, sondern wird oberflächlich abgeführt. Der Eingriff bedeutet einen Verlust an Wasserspeicherkapazität, eine geringere Verdunstungsmenge und eine verminderte Versickerung innerhalb des Plangeltungsbereiches.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung**

Grundsätzlich vermeiden oder minimieren lässt sich die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nur über den Verzicht auf Versiegelungen (vgl. Kap. 4.1.1 Schutzgut Boden).

Durch den Ausschluss von Tankstellen und Gartenbaubetrieben wird ein erhöhtes Verschmutzungsrisiko für das Schutzgut Grundwasser vermieden.

Die in den Plangebieten gegebenen Grundwasserflurabstände und die sandigen Bodenverhältnisse lassen ggf. mit Hilfe technischer Einrichtungen eine Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu. Für die Entwässerung der Planstraße ist hingegen ein Anschluss an die vorhandenen Mischwasserkanalisation geplant.

Durch die eingriffsnaherückhaltung des Niederschlagswassers wird der Eingriff in den Wasserhaushalt in großen Teilen minimiert. Die verbleibenden Auswirkungen der Versiegelungen auf den Gebietswasserhaushalt werden daher als relativ gering bewertet und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten.

## **4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Durch das Planvorhaben wird in Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen eingegriffen und zwar durch:

- Beseitigung von Ackerland (ca. 1,1 ha, Plangebiet 2).
- Beseitigung von Grünland (ca. 0,2 ha in Plangebiet 1 und 0,02 ha in Plangebiet 2).
- Herstellung eines Knickdurchbruches von ca. 5 m Breite zur Erschließung des westlichen Grundstücks des Plangebietes 1.
- Herstellung eines Knickdurchbruches von 8 m Breite zur Anbindung der Erschließungstraße an den Mühlenweg (Plangebiet 2).
- Rodung eines Straßenbaumes (Gehölz-Nr. 4) an der Kreisstraße 45 zur Einhaltung des erforderlichen Sichtdreieckes (Plangebiet 2).
- Rodung eines Obstbaumes (Gehölz-Nr. 5) im Einmündungsbereich der Erschließungstraße in den Mühlenweg (Plangebiet 2).

Sofern die Lebensräume erhalten bleiben, besteht das Risiko der Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzung (unsachgemäßes Bepflanzen, Ablagerungen aller Art, Überbauung von Wurzelraum, stoffliche Einträge etc.).

Die Bepflanzung der Privatgärten wird sich erfahrungsgemäß weitgehend aus dem gängigen, von Koniferen dominierten Pflanzensortiment aus häufig nicht heimischen oder durch Züchtung verformten Arten zusammensetzen, die kein ausreichendes Nahrungs- und Lebensraumangebot für die heimische Fauna bieten.

Negative Auswirkungen sind vor allem bei den bestehenden Knicks zu erwarten. Zum einen gehen 13 m Knickabschnitte verloren, zum anderen ist bei den an die Grundstücke angrenzenden Knicks mit Schäden durch unsachgemäße Pflege oder gärtnerische Nutzung auszugehen. Betroffen sind alle Knicks, die Bestandteil der Wohnbaugrundstücke sind bzw. an diese angrenzen. Im Plangebiet sind dies Knicks mit einer Gesamtlänge von ca. 155 m.

Die vorgesehene Herstellung von Knickdurchbrüchen bedarf nach dem LNatSchG der Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung**

Ähnlich wie der Eingriff in den Boden ist der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche - und damit auch des Lebensraumes, den diese für wildlebende Tiere und Pflanzen darstellt - unvermeidlich. Ackerflächen und intensiv genutztes Grünland sind aber in der Agrarlandschaft weit verbreitet und auch die an diese Standorte gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften sind nicht gefährdet.

Knicks hingegen gehören zu den naturnahen Rückzugsräumen für Tiere und Pflanzen. Sie besitzen nur einen geringen Flächenanteil an der Landschaft und sind daher als "Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" einzustufen. Sie sind nach § 15b LNatSchG geschützt. Zur Minimierung der Beeinträchtigung durch benachbarte Nutzung wird auf den Grundstücken entlang der Knicks ein Knickschutzstreifen festgesetzt.

**4.1.4 Schutzgut Klima****Auswirkungen des Vorhabens**

Eine spürbare Auswirkung auf das Mesoklima (Ortsklima) ist durch die Eingriffe nicht zu erwarten. Die Flächen erfüllen zwar - wie jede unversiegelte Fläche - u. a. auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, noch aus der Topographie, noch aus der Vegetation ableiten.

Die Entstehung von Wohngebieten ist im Allgemeinen mit dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, d. h. mit der Entwicklung von dauerhafter Vegetation verbunden. Diese übernimmt u. a. auch klimatische Funktionen, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs unter klimatischen Gesichtspunkten nicht erforderlich sind.

**4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben****Auswirkungen des Vorhabens**

Bebauungen in bisher unbesiedelten Landschaftsteilen führen unvermeidlich zu einer Veränderung des Flächencharakters und damit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes auf der betroffenen Fläche und in ihrem Umgebungsbereich.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung**

Eine Minimierung des Eingriffes erfolgte bereits über die Standortwahl auf der Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung. Aus der Bewertung ergibt sich keine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Durch den weitgehenden Erhalt der begrenzenden Knicks und die Anlage zusätzlicher Knicks und Gehölzreihen auf den Grundstücken angrenzend an die freie Landschaft wird der verbleibende Eingriff weitgehend minimiert. Damit wird auch eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches der nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Windmühle "Fortuna" vermieden.

## 5 PLANUNG / MASSNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ

### 5.1 Vorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan oder zur vertraglichen Regelung

#### 5.1.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20 BauGB)

##### **Ausgleichsfläche "Kreisbahntrasse"**

Die Fläche ist fachgerecht mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen aufzuforsten und zu pflegen. Gegen Wildverbiss ist die Fläche durch einen Zaun zu sichern.

Gemäß den Anforderungen an einen naturnahen Waldbau sind bis zu 30 % der Fläche dem Gehölzaufwuchs durch natürliche Sukzession zu überlassen.

Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung.

#### 5.1.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25a BauGB)

##### **Anlage von Gehölzstreifen**

Die Flächen gemäß Planzeichnung sind als 3 m breite Gehölzstreifen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Die Errichtung baulicher Nebenanlagen, die dauerhafte Lagerung von organischen und anorganischen Materialien sowie wasserundurchlässige Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

##### **Aufsetzen von Knicks**

Die Knickwälle sind mit einer Höhe von 1 - 1,2 m, einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m herzustellen.

Die Wälle sind zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 1,2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,7 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Bäume sind als Überhälter zu erhalten.

##### **Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum**

Entlang der Verkehrsflächen sind in Abstimmung mit der Erschließungsplanung standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind als Extensivrasenflächen gemäß DIN 18917 anzulegen und zu pflegen. Gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen sind die Pflanzflächen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

##### **Straßenbegleitgrün**

Die Flächen sind als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen und zu pflegen.

#### 5.1.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25b BauGB)

##### **Knickschutz**

Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks sind zu erhalten.

Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umtrieb und die Beseitigung von Schäden am Knickwall ein.

Im Abstand von 2 m vom Knickfuß aus gemessen ist grundstücksseitig

- die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen,

- die längerfristige Lagerung von organischen oder unorganischen Materialien aller Art und
  - das Bepflanzen des Knickwalles mit nicht heimischen Arten
- nicht zulässig.

#### 5.1.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt (§ 9 (1) 11, 14 BauGB)

##### **Gehwege, Grundstücksflächen**

Für die öffentlichen Gehwege, die Grundstückszufahrten, die befestigten Nebenanlagen und die privaten Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Ausführungen zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m<sup>2</sup> werden nicht zu gelassen.

Das unbelastete Niederschlagswasser aus der Entwässerung der Dachflächen und befestigter Nebenanlagen ist auf den Grundstücken zu versickern.

## 5.2 Erläuterungen

### 5.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### **Ausgleichsfläche "Kreisbahntrasse"**

Zur Kompensation des Eingriffs in den Boden werden 1.362 m<sup>2</sup> einer insgesamt rund 8.873 m<sup>2</sup> großen, intensiv genutzten Grünlandfläche südlich der Ortslage, östlich angrenzend an die ehemalige Kleinbahntrasse, bereitgestellt. Die Fläche setzt sich aus den Flurstücken 24/1 und 24/2 der Flur 4, Gemarkung Dörpling zusammen und befindet sich in Gemeindebesitz.

Über die Kompensation für den Bebauungsplan 2 hinaus, dient die Fläche auch dem Ausgleich für Eingriffe im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (637 m<sup>2</sup>) und als Waldersatzfläche für eine Waldumwandlung im Gemeindegebiet (1.300 m<sup>2</sup>).

Vorgesehen ist für die Gesamtfläche eine Waldbildung nach forstlichen Grundsätzen. Die Aufforstung ist grundsätzlich förderfähig aus Landesmitteln mit 85 % der Nettoinvestition einschließlich Pflanzung, Pflege (5 Jahre) und Wildschutzzaun. Nicht in die Förderung einbezogen werden können aber die für Ausgleichszwecke bestimmten Flächenanteile (1.999 m<sup>2</sup>) und die Waldersatzfläche (1.300 m<sup>2</sup>). Als förderfähige Fläche können damit  $8.873 \text{ m}^2 - 1.999 \text{ m}^2 - 1.300 \text{ m}^2 = 5.574 \text{ m}^2$  angerechnet werden.

Für die Aufforstung liegt eine Genehmigung der zuständigen Unteren Forstbehörde (Forstamt Nordfriesland) bereits vor. Von der Genehmigung ausgenommen ist danach ein 25 m tiefer und ca. 775 m<sup>2</sup> umfassender Waldschutzstreifen zu einem im Südwesten angrenzenden bebauten Grundstück. Der Waldschutzstreifen kann der Sukzession überlassen bleiben (vgl. Planzeichnung). Mit seiner Zuordnung zum für den Ausgleich erforderlichen Flächenanteil wird die förderfähige Aufforstungsfläche nicht eingeschränkt.

#### Bestand:

Die Gesamtfläche wird aktuell als Pferdeweide intensiv genutzt. Der Vegetationsbestand entspricht dem eines artenarmen Intensivgrünlandes auf mineralischem Standort. Eine höhere Bedeutung für den Naturschutz ist daher nicht gegeben.

Naturräumlich liegt die Fläche im Bereich des das Schalkholzer Zungenbecken im Norden umrahmenden Moränenzuges. Der Umgebungsbereich ist gekennzeichnet durch ein bewegtes Relief, eine kleinteilige Nutzungsstruktur mit überwiegend Grünlandflächen, ein dichtes Knicknetz und eingestreute kleinere Laubwaldparzellen.

Begrenzt wird die Fläche von einem asphaltierten Wirtschaftsweg mit Knick im Süden sowie naturnahen Laubbaumbeständen der ehemaligen Kreisbahntrasse im Osten und einer Waldparzelle im Norden. Im Westen grenzt eine 0,4 ha große, im Gemeindebesitz stehende, ehemalige Grünlandfläche an, die als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 1 der Sukzession unterliegt und auf der

mittelfristig ebenfalls das Aufkommen eines geschlossenen Gehölzbestandes zu erwarten ist. Im Südwesten ist ein Einzelhausgrundstück benachbart, welches gegenwärtig nicht bewohnt wird, für das aber eine Wiedernutzung vorgesehen ist.

#### Entwicklungsmaßnahmen:

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1 : 25.000 ist der Boden als Rosterde aus Fließerde über Sand mit hohem Grundwasserabstand anzusprechen, was gute Voraussetzungen für eine nährstoffarme Entwicklung bietet.

Aufgrund der angrenzenden Waldparzellen und Gehölzbestände ist die Fläche für eine Waldneubildung besonders geeignet. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, eine Aufforstung auf der gesamten Fläche von 8.873 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung des Waldschutzstreifens (s.o.) vorzunehmen. Diese soll nach forstfachlichen Grundsätzen erfolgen und hat die Etablierung eines naturnahen Laubmischwaldes als Ziel.

Für die Pflanzung geeignete heimische Baumarten sind insbesondere Sand-Birke (*Betula pendula*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Charakterarten des für die nährstoffarme Geest charakteristischen Eichen-Birken-Waldes, aber auch Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*).

Gemäß den forstlichen Anforderungen an die Neuwaldbildung sind 30 % der Fläche der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die entsprechenden Flächenanteile sollen vorrangig randlich angrenzend an die benachbarten Waldbestände plaziert werden (vgl. Planzeichnung). Dadurch wird eine rasche Besiedlung mit Gehölzen gewährleistet.

Zur Vermeidung von Wildverbiss ist die gesamte Fläche einschließlich der Sukzessionsbereiche einzuzäunen.

Die Maßnahme bedeutet gegenüber der derzeitigen intensiven Nutzung eine deutliche ökologische Aufwertung und entspricht den Zielsetzungen des Landschaftsplanes, der für die Geest eine Neuwaldbildung anschließend an bestehende Waldflächen empfiehlt.

Alternativ ist für die Ausgleichsfläche auch eine Entwicklung allein durch Sukzession möglich, die zeitverzögert ebenfalls in eine Waldbildung mündet. Fachgerecht aufzuforsten ist dann lediglich die vorgesehene Waldersatzfläche von 1.300 m<sup>2</sup>.

Der für den Ausgleich vorgesehene Flächenanteil ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und muss daher privatrechtlich verbindlich dauerhaft für den Naturschutz gesichert werden.

## **5.2.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

### **Anlage von Gehölzstreifen**

Der Bebauungsplan sieht an der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes 1 ebenerdige, 3 m breite Gehölzstreifen auf rund 90 m Länge vor. Sie dienen vor allem der landschaftlichen Einbindung des Plangebietes, tragen aber auch zur strukturellen Vielfalt als Nahrungsgrundlage für die heimische Tierwelt bei.

Da die Grundstücke des Plangebietes 1 bereits an den bestehenden Knick am Kirchweg angrenzen, wurde auf die verbindliche Festsetzung von Knickwällen verzichtet. Es steht den Grundstückseigentümern aber frei, den Gehölzstreifen auch als Knick auszuführen.

Als Pflanzmaterial sollen vor allem heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher verwendet werden. Empfehlenswert sind auch Obstgehölze und Beerensträucher heimischer Sorten. Geeignete Arten sind der Liste im Anhang zu entnehmen.

Empfohlen wird eine mehrreihige, lockere Anordnung der Gehölze. Als Richtwert sollten 4 m<sup>2</sup> Pflanzfläche pro Strauch nicht unterschritten werden. Für Bäume sind entsprechend größere Pflanzflächen bis 10 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Die Herstellung des Gehölzstreifens obliegt den künftigen Eigentümern der Baugrundstücke.

### **Aufsetzen von Knicks**

Zur Abschirmung der Grundstücke des Plangebietes 2 gegenüber der westlich angrenzenden Ackerfläche und der Kreisstraße 45 im Süden sowie zur Eingrünung ist die Herstellung von Wallhecken

(Knicks) auf einer Länge von 220 m vorgesehen. Die Maßnahme stellt auch den Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe in die bestehenden Knicks innerhalb der Plangebiete dar. Auf die Einhaltung des an der Kreisstraße erforderlichen Sichtdreieckes ist zu achten.

Die Herstellung der Knickwälle wird während der Erschließungsarbeiten von der Gemeinde vorgenommen. Dadurch wird eine einheitlich und fachgerechte Ausführung gewährleistet. Zum Aufsetzen der Wälle ist möglichst nährstoffarmes Bodenmaterial zu verwenden.

Die Bepflanzung der Wälle obliegt auf den Baugrundstücken den Eigentümern, im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft wird sie von der Gemeinde vorgenommen. Geeignete heimische und standortgerechte Arten sind der Liste im Anhang zu entnehmen. Für die optionale Pflanzung von Überhältern bieten sich insbesondere Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an.

#### **Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum**

Für den Straßenraum der Erschließungsstraße im Plangebiet 2 ist die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen vorgesehen. Sie tragen maßgeblich zur Durchgrünung des Baugebietes bei. Es sind Hochstämme der Qualität 12/14 cm Stammumfang zu pflanzen. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Straßenquerschnittes und um eine zu starke Beschattung angrenzender Grundstücke zu vermeiden, sind kleinerwüchsige Arten zu bevorzugen. Geeignet sind z. B. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Stiel-Eiche (*Quercus robur* "Fastigiata"), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Ulme (*Ulmus glabra* "Exoniensis").

In Abstimmung mit der Erschließungsplanung bieten sich als Pflanzorte die Bereiche der beiden vorgesehenen öffentlichen Stellplätze sowie der Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in den Mühlenweg an. Danach können fünf Bäume gepflanzt werden. Die Größe der luft- und wasser-durchlässigen Pflanzflächen sollte je Gehölz etwa 10 m<sup>2</sup> betragen, um langfristig die Vitalität der Straßenbäume zu gewährleisten.

Die Lage der Pflanzorte in der Entwicklungskarte ist als Prinzipdarstellung zu verstehen, im Detail können sich diese z. B. durch die Anordnung der öffentlichen Stellflächen und der Grundstückszufahrten noch verschieben.

#### **Straßenbegleitgrün**

Randliche, nicht genutzte Flächen im öffentlichen Verkehrsraum sind als Extensivrasen zu entwickeln und zu pflegen (z. B. Zwickelflächen in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraße in die Kreisstraße 45 und in den Mühlenweg). Unter gestalterischen Gesichtspunkten können auch einzelne Solitärgehölze oder Gehölzgruppen gepflanzt werden, soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen (Einhaltung der Sichtdreiecke). Exotische Arten und Bodendecker (*Cotoneaster* etc.) sind zu vermeiden.

### **5.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

#### **Knickschutz**

Die in den Plangebieten befindlichen Knickabschnitte unterliegen dem Schutz des § 15b LNatSchG. Durch die Nutzungsänderung und -intensivierung im Umgebungsbereich der Knicks und die erfahrungsgemäß in Wohnbaugebieten auftretenden Schäden durch unsachgemäße Pflege und gärtnerische Nutzung sind Beeinträchtigungen der Knickfunktionen zu erwarten. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen wird daher ein 2 m breiter Knickschutzstreifen auf den Grundstücken entlang der Knickabschnitte festgesetzt.

### **5.2.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt**

#### **Grundstücksflächen**

Die Böden der Plangebiete sind für eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser auf den Grundstücken geeignet. Ggf. sind technische Versickerungseinrichtungen einzusetzen.

## 6 AUSGLEICH / BILANZIERUNG

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in Anlehnung an den "Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Umwelt und Natur zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 3. Juli 1998.

### 6.1 Flächenübersicht

Gesamtfläche Geltungsbereich des Bebauungsplanes	13.215 m <sup>2</sup>
<b>Grundstücksflächen</b>	
Grundstücke, GRZ 0,25	8.225 m <sup>2</sup>
davon maximal zulässige Versiegelung (x 0,375)	3.084 m <sup>2</sup>
Grundstück Bestand, GRZ 0,25	275 m <sup>2</sup>
Flächen für die Landwirtschaft	3.250 m <sup>2</sup>
<b>Erschließungsstraße</b>	
Fahrbahnfläche	825 m <sup>2</sup>
Gehweg / Bankette	360 m <sup>2</sup>
Pflanzflächen für Straßenbäume, ca.	60 m <sup>2</sup>
<b>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	
Gehölzstreifen / Knick im Bereich Privatgrundstücke	665 m <sup>2</sup>
Gehölzstreifen / Knick im Bereich Fläche für die Landwirtschaft	270 m <sup>2</sup>
Straßenbegleitgrün, ca.	220 m <sup>2</sup>
<b>Erhalt</b>	
Knicks	400 m <sup>2</sup>
davon im Bereich künftiger Baugrundstücke	340 m <sup>2</sup>

### 6.2 Schutzgut Boden

#### Quantifizierung des Eingriffs

Es wird zwischen vollversiegelten und teilversiegelten Flächen differenziert. Die vollversiegelten Flächen setzen sich zusammen aus

- dem Anteil der Grundstücke, der überbaut werden darf (GRZ zzgl zulässiger Überschreitung)
- der Fahrbahnfläche der Erschließungsstraße

Es werden voll versiegelt:

- aus Grundstücken	3.084 m <sup>2</sup>
- aus Fahrbahnflächen	<u>825 m<sup>2</sup></u>
Summe	3.909 m <sup>2</sup>

Die teilversiegelten Flächen umfassen alle Flächen, deren volle Versiegelung per Festsetzung ausgeschlossen worden ist. Es werden teilversiegelt:

- aus Gehwegen / Bankette der Erschließungsstraße	<u>360 m<sup>2</sup></u>
---	--------------------------

Ausgleich/Ersatz

In Anlehnung an den Erlass (s.o.) wird der Flächenbedarf wie folgt ermittelt:

3.909 m <sup>2</sup> vollversiegelte Flächen x 0,5	1.955 m <sup>2</sup>
360 m <sup>2</sup> teilversiegelte Flächen x 0,3	<u>108 m<sup>2</sup></u>
Summe	2.063 m <sup>2</sup>

Der ermittelte Kompensationsbedarf von **2.063 m<sup>2</sup>** kann anteilig reduziert werden um die Flächen, die im Plangeltungsbereich durch Maßnahmen des Naturschutzes eine deutliche ökologische Aufwertung gegenüber der bisherigen Nutzung erfahren und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt sind:

- 75 % der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die die Herstellung ebenerdiger Gehölzstreifen und das Aufsetzen von Knickwällen vorgesehen ist:  
935 m<sup>2</sup> x 0,75 701 m<sup>2</sup>

Die verbleibende Fläche von  $2.063 \text{ m}^2 - 701 \text{ m}^2 = \mathbf{1.362 \text{ m}^2}$  ist als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" bereitzustellen.

Hierzu wird südlich der Ortslage, östlich der ehemaligen Kleinbahntrasse eine entsprechend große Grünlandfläche zur Begründung eines Laubwaldbestandes naturnah entwickelt (vgl. Kap. 5.2.1).

Der Eingriff in das Schutzgut "Boden" ist damit ausgeglichen.

### 6.3 Schutzgut Wasser

Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird weitgehend minimiert, indem das Oberflächenwasser aus der Entwässerung der Dachflächen und Nebenanlagen auf den Grundstücken selbst versickert wird. Der sich aus dem Anschluss der Fahrbahnflächen an die Mischkanalisation ergebende, verbleibende Eingriff in den Wasserhaushalt wird als relativ geringfügig bewertet. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

### 6.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### Quantifizierung des Eingriffs

Es gehen 13 m Knickwall durch die Herstellung zweier Durchbrüche verloren.

Gerodet werden ein Straßenbaum mit Stammumfang 110 cm und ein Obstbaum mit Stammumfang 60 cm.

#### Ausgleich / Ersatz

Die Eingriffe in die Knicks bedürfen der besonderen Ausnahmegenehmigung nach § 15b LNatSchG.

Der erforderliche Ausgleich wird nach der am 30.8. 2005 erfolgten Aufhebung des Knickerlasses vom 20.8. 1996 entsprechend den im Aufhebungserlass genannten Verhältniszahlen geregelt.

Für die Beseitigung der Knickabschnitte wird unter Berücksichtigung eines Ausgleichsverhältnisses von 1 : 2 die Neuanlage von 26 m Knick erforderlich.

Im Plangeltungsbereich werden Knicks mit einer Länge von 220 m neu aufgesetzt, davon 90 m im Bereich der westlichen Fläche für die Landwirtschaft. Darüber hinaus werden auf den privaten Grundstücken rund 90 m Gehölzstreifen neu angelegt, die ähnliche ökologische Funktionen wie Knicks erfüllen. Die Eingriffe sind damit ausgeglichen.

Für die Rodung der Laubbäume ist nach der Aufhebung des Knickerlasses keine verbindliche Ausgleichsregelung mehr gegeben.

Die vorgesehenen Baumpflanzungen im Straßenraum (5 Stück), die Gehölzpflanzungen auf den neu herstellenden Knickwällen sowie die Anlage von Gehölzstreifen auf den Grundstücken stellen aber eine mehr als ausreichende Kompensation für den Verlust der Bäume dar.

#### Knickbeeinträchtigung

Knicks stehen unter dem besonderen Schutz des § 15b LNatSchG. Dieser gilt auch in bebauten Bereichen. Die erforderlichen Unterhaltungs- und zulässigen Pflegemaßnahmen sind im Gesetz geregelt. Grundsätzlich kann daher, ohne den künftigen Eigentümern angrenzender Grundstücke unerlaubtes Handeln zu unterstellen, von wesentlichen Beeinträchtigungen der Knickfunktionen nicht ausgegangen werden.

Für die Knicks in einem Bebauungsgebiet bedeutet aber bereits der Verlust des ursprünglichen Umgebungsbereiches eine Minderung ihrer Lebensraumfunktion. Flächenversiegelungen, gärtnerische Nutzung und die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen ändern das Knickumfeld drastisch. Die Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop für viele Tierarten wird dadurch stark eingeschränkt. Hinzu kommen erfahrungsgemäß bei in Baugebieten integrierten Knicks Schäden und Beeinträchtigungen, die auf unsachgemäße Pflege und/oder unerlaubte gärtnerische Umgestaltung der Knicks selbst zurückzuführen sind.

Im Plangeltungsbereich grenzen bestehende Knicks auf einer Länge von 155 m einseitig an Grundstücke an.

Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen setzt der Bebauungsplan einen 2 m breiten Knick-schutzstreifen auf den Grundstücken fest.

Die Verpflichtungen für die Grundstückseigentümer zum Erhalt und zur ordnungsgemäßen Pflege der Knicks bleiben uneingeschränkt bestehen.

## **6.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen (Anlage von Gehölzstreifen auf den Grundstücken, Herstellung von Knicks) an den Grenzen des Plangeltungsbereiches ausgeglichen.

## Anhang

### Liste heimischer, standortgerechter Gehölze (Auswahl)

#### Bäume

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Sand-Birke (*Betula pendula*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Winter-Linde (*Tilia cordata*)  
Obstbäume alter heimischer Sorten

#### Sträucher

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Haselnuss (*Corylus avellana*)  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Gemeiner Faulbaum (*Frangula alnus*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus carthaticus*)  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europeae*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Bibernellrose (*Rosa pimpinelliflora*)  
Wilde Brombeere (*Rubus fruticosus*)  
Gemeine Himbeere (*Rubus idaeus*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Gemeiner Flieder (*Syringia vulgaris*)  
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)